

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 697 - 698

Knauer, Die höhere Gewalt im Reichsrechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die höhere Gewalt im Reichsrechte. Von Dr. jur. Alexander Knauer.
Berlin 1901. Struppe u. Winkler. (M. 4,40.)

Nachdem der Verf. zunächst eine Uebersicht über die verschiedenen Begriffsbestimmungen der höheren Gewalt gegeben hat, bespricht er im zweiten Abschnitte die sog. subjektive Theorie, welche für die Frage nach dem Vorliegen der höheren Gewalt das Verhalten des Haftenden und alle thatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls in Betracht zieht, und prüft in eingehender, sorgfältiger Untersuchung die einschlagenden Vorschriften des Reichsrechts daraufhin, ob ihnen dieser subjektive Begriff zu Grunde liegt. Es werden zunächst die Artt. 395, 396, 400, 423—428, 607, 608, 612, 614 des alten S.G.B. und sodann die §§ 429—431, 453, 456—477, 606 des neuen S.G.B. erörtert. Verf. tritt dann an die gleiche Prüfung bezüglich des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, des § 6 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, des § 6 des Ges. über die Nationalität der Rauffahrtschiffe und des § 49 Abs. 4 der Gewerbeordnung heran, geht weiter auf § 211 der alten C.P.D. (§ 235 der neuen C.P.D.), § 165 der Konf.D., § 44 der St.P.D. über und wendet sich schließlich zu den §§ 701—703, 202—204, 206, 207, 1996, 278, 831 des B.G.B. Auf Grund dieser Untersuchung kommt Verf. zu folgendem Ergebnisse: Bezüglich der alten und neuen C.P.D., der St.P.D. und der K.D. hat sich gezeigt, daß hier allein der subjektive Begriff der höheren Gewalt angewandt werden muß. Dagegen hat sich bezüglich des alten und neuen S.G.B., des Postgesetzes und des B.G.B. ergeben, daß neben der Haftung „bis höhere Gewalt“ eine Reihe positiver, sei es von der Haftpflicht befreiender, sei es diese festsetzender oder ihren Umfang bestimmender Regeln aufgestellt sind, deren Wesen und Zweck sich mit dem subjektiven Begriffe der höheren Gewalt entweder überhaupt nicht oder nur schlecht vereinigen läßt, so daß anzunehmen ist, daß diese Gesetze nicht den subjektiven Begriff gebrauchen. Der dritte Abschnitt enthält eine kurze Abweisung der Gerth'schen Theorie, welche vis major und casus einander gleichsetzt, mit dem Hinweise darauf, daß die Festsetzung der Haftung bis höhere Gewalt überall unnöthig und unverständlich wäre, wenn damit nur die Haftung für Schuld gemeint wäre. Im vierten Abschnitte wird die objektive Theorie, die den Begriff der höheren Gewalt allein aus der Natur der fraglichen Ereignisse selbst ohne Rücksicht auf den Einzelfall und das Verhalten des Haftenden gewinnt, besprochen. Verf. sucht das Prinzip der Haftung bis höhere Gewalt klarzulegen und daraus unter engster Anlehnung an die Reichsgesetze die richtige Begriffsbestimmung zu gewinnen. Er geht dabei von der Untersuchung der Fälle aus, die mit dem receptum verwandt sind, da diese das angestammte Gebiet der höheren Gewalt darstellen, von denen aus sich der fertige Begriff auf andere Gebiete übertrug. (Die Fälle der Artt. 395, 424 S.G.B., § 456 S.G.B., § 1 R.S.P.G., § 701 B.G.B., in denen es sich um die Haftung des

Frachtführers, der Eisenbahn, des Gastwirths handelt.) In anregender Weise führt der Verf. aus, wie sich im modernen Rechte mehr und mehr Ansätze zeigen, eine Haftpflicht in bestimmten Fällen allein aus dem Kausalitätsgedanken zu entwickeln. Der Grundsatz, daß Jeder für seinen Wirkungskreis einzustehen hat, wird geschickt entwickelt, und es wird gezeigt, wie die dem Frachtführer, dem Gastwirth und der Eisenbahn außer der Einrede der höheren Gewalt zustehenden haftbefreienden Einreden mit diesem Grundsatz im Einklange stehen. Hieran schließt sich die Besprechung der Einrede der höheren Gewalt, die den Verf. zu folgendem Ergebnisse führt: „Der einzige Maßstab, an dem die Eigenschaft eines Schadens als durch höhere Gewalt verursacht demnach erkannt werden kann, ist der Wille des Unternehmers. Alles das, was dieser gewollt hat, wenn auch nur allgemein, kann nie durch höhere Gewalt verursacht sein. Diese ist eine der Willensmacht des Unternehmers fremde, überlegene Macht, welche von irgendwoherkommend, unerwartet auf die vom Unternehmer herrührende Reihe von Geschehnissen trifft. Jedes Ereigniß aber, welches der Unternehmer entweder selbst will und verursacht oder welches er als möglich im Allgemeinen voraussehen kann, welches er also im weiteren Sinne, wie ausgeführt, ebenfalls will, gehört in seinen Wirkungskreis und muß daher von ihm vertreten werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob bei dem Ereigniß ungewöhnliche Ursachen mitwirkten oder nicht, insofern der Unternehmer nur ihre Wirkung erkennen und verhindern konnte.“ Hiernach definirt der Verf.: „Höhere Gewalt ist die im Allgemeinen nicht vorhersehbare Ursache eines sich als Zufall darstellenden Schadens, bei welchem Schaden nicht eine durch die Kenntniß jener Ursache unbeeinflusste Handlung des an sich Haftpflichtigen mitgewirkt hat.“ Bei der dann folgenden Untersuchung wird das Ergebnis der Anwendung des Begriffs in einer Reihe von Einzelfällen geprüft und namentlich auch die Frage besprochen, ob der Grundsatz, daß der Unternehmer bis zur höheren Gewalt haftet, auch die unbedingte Haftung des Unternehmers für seine Gehülfen enthält. Es folgt ein Vergleich der Einrede der höheren Gewalt mit den übrigen Haftbefreiungsgründen, welcher zu dem Ergebnisse führt, daß zwischen dieser Einrede und den sämtlichen daneben aufgestellten Einreden nicht nur kein Widerspruch bestehe, daß vielmehr alle Haftbefreiungsgründe, so unzusammenhängend sie auf den ersten Blick erscheinen, aus einem und demselben Grundgedanken entspringen, daß nämlich Jeder für seine Thätigkeit einstehen muß. Die Betrachtung des Begriffs der höheren Gewalt in seiner weiteren Anwendung, besonders in den Prozeßordnungen und den §§ 203, 1996 B.G.B., führt dann, da in diesen Paragraphen kein Schaden vorliegt, zu einer Verallgemeinerung des Begriffs dahin: „Höhere Gewalt ist die im Allgemeinen nicht vorhersehbare Ursache eines sich als Zufall darstellenden Erfolgs, bei welchem Erfolg nicht eine durch die Kenntniß jener Ursache unbeeinflusste Handlung desjenigen mitgewirkt hat, der den Erfolg an sich zu vertreten hat.“ In dem die Schrift abschließenden Rückblick auf die bisherigen Untersuchungen hebt der Verf. hervor, daß